

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione Associaziun svizra e liechtensteinaisa da la tecnica da construcziun

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

über die

# Berufsprüfung für Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung

vom 11. AUG. 2014

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1 ALLGEMEINES

# 1.1 Zweck der Prüfung

Die Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit als Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung erforderlich sind.

#### 1.2 Berufsbild

### 1.21 Arbeitsgebiet

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung sind Spezialisten für die Arbeitsvorbereitung, den Montageablauf und die Inbetriebsetzung von grossen und komplexen Lüftungsanlagen (z.B. in Einkaufszentren, in Büro- und Industriegebäuden, etc.). Sie setzen Bauprojekte nach gesetzlichen, normativen und vertraglichen Vorgaben um (z.B. Arbeitsgesetz, EKAS, Richtlinien SWKI, SIA-Normen, etc.). Sie organisieren die Montageinfrastruktur in der Werkstatt und auf der Baustelle. Ein sorgfältiger und umweltschonender Umgang mit den Ressourcen ist für sie selbstverständlich.

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung sind sowohl für die fachliche als auch für die personelle Führung des Montagepersonals verantwortlich. Zudem betreuen sie die Lernenden der Branche und bilden sie aus. Auch die Verantwortung der Weiterbildung des Montagepersonals gehört in ihren Kompetenzbereich.

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung erbringen ihre Leistungen in einem Netzwerk mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen, wie Bauherren, Bauleitungen, Architekten, Handwerkern, Unterakkordanten und Lieferanten. Zudem verfügen sie über Grundkenntnisse der anderen Gewerke wie Heizung, Sanitär, Elektro sowie Kälte und stellen damit eine reibungslose Koordination auf der Baustelle sicher.

# 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung

- bereiten Montagen von Lüftungsanlagen aller Grössen vor, leiten die Montagen, führen Aufträge aus und gehen verantwortungsbewusst mit Ressourcen um.
- koordinieren die Auftragsabwicklung zwischen dem Architekten, dem Bauherrn und dem Lüftungsplaner.
- führen, dank ihrer Fach- und Sozialkompetenz, Teams und Arbeitsgruppen erfolgs- und zielorientiert.
- sind in der Lage gebäudetechnische Anlagen im Lüftungsbereich in Betrieb zu setzen.
- kennen die Anforderungen an die optimale Umsetzung der Lüftungstechnik in Bezug auf Energieoptimierung in der Luftaufbereitung und -verteilung. Dadurch sind sie der ideale Ansprechpartner für Kunden, Interessenten und Mitarbeitende.

# 1.23 Berufsausübung

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung gehören zum mittleren Kader auf Baustellen und in Werkstätten. Sie bilden sich laufend in Bezug auf neue Technologien weiter und entwickeln mit ihrem Können individuelle Lösungen für ihre Kunden.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung stellen die Transportinfrastruktur für die Lebensnotwendigkeit Luft sicher, welches für die Gesundheit, das Wohlbefinden und Sicherheit der Gebäudenutzer dient. Sie bilden ein wichtiges Glied in der Wertschöpfungskette des Ausbaugewerbes. Ihre Aktivitäten prägen die nachhaltige Entwicklung und verbinden wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte. Im Bauprozess setzen sich Chefmonteurinnen / Chefmonteure Lüftung für ein gesundes und umweltschonendes Bauen sowie einen umweltverträglichen Rückbau ein. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und zur Verwirklichung der Vision einer energieeffizienten Gesellschaft (2000-Watt-Gesellschaft).

### 1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
- 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

### 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus sieben bis elf Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung, die Mitglieder werden durch den Zentralvorstand suissetec gewählt. Es ist auf eine angemessene Vertretung der Branchen und Sprachregionen zu achten.
- 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

# 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

### 2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

### 3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

### 3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
  - die Prüfungsdaten:
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

# 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis:
- Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:
  - das eidg. Fähigkeitszeugnis als Lüftungsanlagenbauer/in besitzt und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in der Lüftungsbranche nach beendeter Grundbildung verfügt;

oder

ein eidg. Fähigkeitszeugnis in einem technisch-handwerklichen Beruf<sup>2</sup> besitzt und über mindestens vier Jahre Berufspraxis in der Lüftungsbranche nach beendeter Grundbildung verfügt;

- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt;
- über die Berufspädagogische Qualifikation nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c BBV verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:
  - 22.13 Wärmelehre 1
  - 22.23 MSR 1 Messen/Steuern/Regeln
  - 22.26 Fachrechnen
  - 23.13 Fachzeichnen
  - 40.13 Rechtsgrundlagen
  - 41.81 Kalkulation Lüftung
  - 44.14 Teammanagement
  - 44.15 Personalführung
  - 44.16 Arbeitssicherheit
  - 70.17 Grundlagen Projektmanagement
  - 81.11 Auftragsabwicklung Lüftung
  - 82.13 Fach- und Montagetechnik Lüftung
  - 82.14 Normen und Richtlinien Lüftung
  - 82.15 Grundlagen Lufttechnik
  - 82.16 HKSE Heizung/Klima/Sanitär/Elektro
  - 83.11 Inbetriebsetzung/Betrieb/Wartung Lüftung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung aufgeführt.

\_

Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Technisch-handwerkliche Berufe sind in der Wegleitung beschrieben.

- In allen Modulen gemäss Ziff. 3.32 muss mindestens die Note 4 erreicht werden, wobei zusätzlich Folgendes gilt: In höchstens einem Modul darf die Note 4.0 unterschritten werden, aber nicht unter 3.0 liegen.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten von suissetec.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

### 4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
  - das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### 4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet:
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

# 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

# 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung		Zeit	Gewichtung
1 2	Fallstudie Fachgespräch	schriftlich mündlich		4 h 0.75 h	zweifach einfach
			Total	4.75 h	

Die Abschlussprüfung prüft die vernetzte Anwendung einzelner Elemente der nachgewiesenen Modulabschlüsse.

#### **Fallstudie**

Mit der erfolgreichen Bearbeitung der Fallstudie beweist die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld zu erkennen, sie zu analysieren sowie praxisorientierte Lösungen zu entwickeln. Die Fallstudie besteht aus mehreren schriftlichen Aufgaben.

### Fachgespräch

Im Fachgespräch beantwortet die Kandidatin bzw. der Kandidat Fragen in Bezug auf die Fallstudie. Insbesondere zeigt sie/er den Experten auf, wie sie/er zum vorliegenden Ergebnis der Fallstudie gekommen ist und welche Überlegungen sie/er gemacht hat.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

#### 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

# 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

# 6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

#### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

# 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
  - a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt:
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
  - eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw.
    Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung:
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

# 6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Es muss jeweils die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

# 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
  - Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung mit eidgenössischem Fachausweis
  - Contremaître en ventilation avec brevet fédéral
  - Capo montatrice di ventilazione/ Capo montatore di ventilazione con attestato professionale federale

Als englische Übersetzung wird Chief Ventilation Engineer with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

# 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Zentralvorstand suissetec legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 suissetec trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

### 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

# 10 ERLASS

Zürich, 22. Juli 2-14

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Der Zentralpräsident

Der Direktor

Peter Schilliger

Hans-Peter Kaufmann

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11.08.2014

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

über die

### Berufsprüfung für Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung

vom 11. August 2014; revidiert 31. August 2016 / 17. Mai 2017 / 13. Januar 2021 / 16. Juni 2021

# 1 Einleitung

# 1.1 Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung regelt die Einzelheiten in Ergänzung zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung vom 11. August 2014 gemäss Ziffer 2.21 Bst.a. Sie dient der umfassenden Information der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

# 1.2 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

Auskünfte zur Berufsprüfung für Chefmonteurin Lüftung / Chefmonteur Lüftung können beim Sekretariat der QS-Kommission eingeholt werden:

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec) Sekretariat QS-Kommission Auf der Mauer 11 Postfach 8021 Zürich

# 2 Informationen zum Erlangen des Fachausweises

### 2.1 Administratives Vorgehen

Die Abschlussprüfung wird einmal jährlich, mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in den Organen von suissetec ausgeschrieben.

Die für die Anmeldung zur Abschlussprüfung notwendigen Dokumente stehen den Kandidierenden auf der Webseite von suissetec unter www.suissetec.ch zur Verfügung.

### 2.2 Gebühren zu Lasten der Kandidierenden

Mit der Ausschreibung der Abschlussprüfung werden die Kosten publiziert.

Im Falle einer Wiederholung der Abschlussprüfung fallen die gleichen Kosten an, wie wenn die Abschlussprüfung das erste Mal absolviert wird.

# 3 Zulassungsbedingungen

Über die Zulassung bzw. Nichtzulassung entscheidet die QS-Kommission. Sie richtet sich dabei nach Ziffer 3.3 der Prüfungsordnung. Die von den Kandidierenden gemäss Ziffer 3.2 der Prüfungsordnung einzureichenden Anmeldeunterlagen müssen vollständig bis zum Ablauf der Anmeldefrist vorliegen. Sie bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

Als technisch-handwerkliche Berufe werden insbesondere folgende Berufe bezeichnet: Heizungsinstallateur/in EFZ, Sanitärinstallateur/in EFZ, Spengler/in EFZ, Gebäudetechnikplaner EFZ Heizung, Lüftung oder Sanitär, Zimmermann/Zimmerin EFZ\*, Schreiner/in EFZ\*, Elektroinstallateur/in EFZ, Apparate- und Anlagenbauer/in EFZ, Schlosser/in EFZ, Metallbauer/in EFZ, Polybauer/in EFZ, Kaminfeger/in EFZ\*.

### 4 Modulbeschreibungen

Die in Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung aufgeführten Module können auf der Webseite www.suissetec.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Den Modulidentifikationen kann entnommen werden, welche Handlungskompetenzen in den einzelnen Modulen erworben werden können.

### 5 Modulprüfungen / Kompetenznachweise

### 5.1 Modulanbieter

Von suissetec anerkannte Anbieter können Module anbieten und die abschliessenden Modulprüfungen durchführen.

Eine Aufstellung der anerkannten Modulanbieter finden Kandidierende auf der Webseite von suissetec unter www.suissetec.ch und der entsprechenden Weiterbildung.

### 5.2 Organisation und Durchführung

Die Modulprüfungen werden durch die Anbieter organisiert und durchgeführt. Die Gebühren, welche die Kandidierenden den Anbietern für die Modulprüfungen entrichten müssen, werden durch die Anbieter festgelegt.

Die Form der Prüfungen (mündlich, schriftlich, praktisch) ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Ebenso sind in den Modulbeschreibungen die zu prüfenden Handlungskompetenzen und Leistungsziele festgehalten.

### 5.3 Kosten

Die Aufwendungen der QS-Kommission in Zusammenhang mit den Modulprüfungen sind durch die Anbieter abzugelten.

### 5.4 Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse

Die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse beträgt 5 Jahre.

### 5.5 Wiederholung der Modulprüfung

Wer eine Modulprüfung nicht bestanden hat, kann sie maximal zweimal wiederholen. Es muss immer die komplette Modulprüfung wiederholt werden.

#### 5.6 Beschwerden Modulabschluss

Beschwerden gegen die Verweigerung eines Modulabschlusses (Kompetenznachweis) müssen innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Modulanbieter eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen begründeten Antrag zu enthalten. Der Modulanbieter entscheidet abschliessend.

\*aufgehoben ab Abschlussprüfung 2020

### 6 Bestimmungen über die Abschlussprüfung

#### 6.1 Inhalte

Die Abschlussprüfung prüft die vernetzte Anwendung einzelner Elemente der nachgewiesenen Modulabschlüsse.

#### **Fallstudie**

Mit der erfolgreichen Bearbeitung der Fallstudie beweist die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie/er in der Lage ist, komplexe Problemstellungen aus dem beruflichen Umfeld zu erkennen, sie zu analysieren sowie praxisorientierte Lösungen zu entwickeln.

Die Fallstudie besteht aus mehreren schriftlichen Aufgaben, welche 4 Stunden dauert.

# Fachgespräch

Gegenstand des Fachgesprächs bilden Fragen aus dem gesamten Themenbereich der Module der Berufsprüfung, einschliesslich der Aufgabenstellung der Fallstudie. Der Kandidat weist sich gegenüber den Experten aus, dass er die Modulinhalte vernetzt und anwendungsorientiert umsetzen kann.

Das Fachgespräch dauert 0.75 Stunden.

Die folgenden Kompetenzen werden sowohl in der Fallstudie wie auch im Fachgespräch geprüft:

- Montagen von Lüftungsanlagen vorbereiten
- Montagen leiten und Aufträge ausführen
- Auftragsabwicklung zwischen dem Architekten, dem Bauherrn und dem Lüftungsplaner koordinieren
- Teams und Arbeitsgruppen erfolgs- und zielorientiert führen
- Anforderungen der Lüftungstechnik in Bezug auf Energieoptimierung in der Luftaufbereitung und -verteilung umsetzen

# 6.2 Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien sind direkt mit der Abschlussprüfung verknüpft und werden den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten zusammen mit dem Aufgebot mitgeteilt.

# 6.3 Beschwerde Abschlussprüfung an das SBFI

Bei Nichterteilung des Fachausweises, erfolgt nach Ziffer 6.44 lit. d) der Prüfungsordnung durch das Sekretariat QS-Kommission eine Rechtsmittelbelehrung, welcher das SBFI-Merkblatt «Merkblatt für Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Verweigerung des eidg. Diploms bzw. Fachausweises» beigelegt wird.

Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden (gemäss Ziffer 7.31 der Prüfungsordnung).

### 7 Schlussbestimmung

Die vorliegende Wegleitung gemäss Ziffer 2.21 lit. a) der Prüfungsordnung ist von der QS-Kommission erlassen worden.

Zürich, 17. Mai 2017

Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Für die Qualitätssicherungs-Kommission:

Der Präsident

Der Sekretär

Max Siegenthaleh

Markus Pfander